



Brüssel, den 12. Juli 2016
(OR. en)

11130/16

CDR 68

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ernennung von drei von Irland vorgeschlagenen Mitgliedern und vier von Irland vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen
– Annahme im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung

1. Der Generalsekretär des Ausschusses der Regionen hat dem Rat mit Schreiben vom 6. April 2016 bzw. 10. Mai 2016 mitgeteilt, dass die Mandate von Frau Maria BYRNE, Herrn Neale RICHMOND und Frau Rose CONWAY WALSH als Mitglieder des Ausschusses der Regionen und von Frau Fiona O'LOUGHLIN und Herrn Maurice QUINLIVAN als Stellvertreter im Ausschuss der Regionen abgelaufen sind.
2. Infolge der Ernennung von Frau Deirdre FORDE und Herrn Michael MURPHY zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen werden zwei Sitze von stellvertretenden Mitgliedern frei.
3. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter im Ausschuss der Regionen werden nach Artikel 305 AEUV vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

4. Aufgrund dieser Bestimmung hat die irische Regierung vorgeschlagen¹, folgende Kandidaten für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2020, zu ernennen:

a) zu Mitgliedern:

- Herrn Michael MURPHY, Councillor, Tipperary County Council,
- Frau Deirdre FORDE, Councillor, Cork County Council,
- Herrn Gerry MURRAY, Councillor, Mayo County Council,

und

b) zu stellvertretenden Mitgliedern:

- Herrn Barry WARD, Councillor, Dún Laoighaire/Rathdown County Council,
- Frau Irene WINTERS, Councillor, Wicklow County Council,
- Herrn Eamon DOOLEY, Councillor, Offaly County Council,
- Frau Dianne NOLAN, Councillor, Kerry County Council.

5. Der Vorsitz ersucht den Ausschuss der Ständigen Vertreter, dem Rat vorzuschlagen, dass er den in Dokument 11129/16 CDR 67 enthaltenen Beschluss im vereinfachten schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates annimmt.

6. Nach seiner Annahme wird der Beschluss gemäß Artikel 297 Absatz 2 Unterabsatz 2 AEUV im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 11128/16 CDR 66.